

Stadtbauamt
Az. 61.06.1.09

Drensteinfurt, 02.03.2001

Dateiname: (Begründung010302)

Begründung

zur 11. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1.09 "Krummer Kamp" gem. § 9 Abs. 8 BauGB

Der Eigentümer des Grundstückes Gemarkung Drensteinfurt, Flur 4, Flurstücke 2603, 1259 und 1873 (Schützenstrasse 13) beabsichtigt, die vorhandene Garage abzureißen und an deren Stelle ein Einfamilienhaus mit zwischengebauten Garagen zu errichten. Die Ausrichtung der neuen Gebäude soll mit der Giebelseite zur Schützenstrasse erfolgen.

Das Grundstück liegt im Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes 1.09 "Krummer Kamp" aus dem Jahr 1976. Die im Bebauungsplan als Bestand eingetragenen Gebäude stimmen nicht mit der tatsächlichen Bebauung überein. Die geplante Bebauung ist nach den Baugrenzen / Baulinien des Bebauungsplanes nicht möglich. Da durch die beantragte Bebauung ein einheitliches Bild entlang der Schützenstrasse gewährleistet ist, ergeben sich aus städtebaulicher Sicht gegen die beantragten Änderungen keine Bedenken.

Kosten entstehen der Stadt Drensteinfurt durch die Änderung nicht.



Bernd Oheim